

Prinzessin gegen McDonald's und was Franchisegeber daraus lernen können

Tag der Franchise Expansion

Dr. Volker Güntzel

Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Betriebswirt (IWW)

The screenshot shows a Google search interface with the following elements:

- Browser Tab:** "erbstreit mcdonalds - Google Such" with a close button.
- Address Bar:** "https://www.google.de/search?q=erbstreit+mcdonalds&sca_esv=609ef708c28b7711&sxsrf=ADLYWIJ0rho0ur..."
- Search Bar:** "erbstreit mcdonalds" with a search icon and a user profile icon (V).
- Search Results:**
 - Result 1 (BILD):** "Exfrau stellt Strafanzeige gegen McDonalds | Regional" (18.01.2023). Description: "München/Ingolstadt – Carla Prinzessin von Hessen (48) hat Strafanzeige gegen mehrere Mitarbeiter von McDonalds Deutschland gestellt."
 - Result 2 (TZ):** "Es geht um 15 Millionen Euro: Prinzessin klagt gegen ..." (08.02.2023). Description: "Es geht um 15 Millionen Euro: Prinzessin klagt gegen McDonald's - Kampf ums Erbe ihres verstorbenen Mannes. Stand: 08.02.2023, 17:05 Uhr. Von: Andreas ..."
 - Result 3 (DerWesten.de):** "McDonald's: Prinzessin taucht mit Bodyguards in Filialen auf" (27.04.2022). Description: "Bei McDonald's ist nun ein Erbstreit eskaliert. Eine echte Prinzessin hat gleich in vier Filialen des Fast-Food-Giganten die „Kontrolle“ an ..."
 - Result 4 (Spiegel):** Partially visible at the bottom.

A. Rechtliche Ausgangslage bei Tod eines Franchisenehmers

I. Natürliche Person als Franchisenehmer

- Aufgrund des „Persönlichkeitsprinzips“ Unvererblichkeit des Franchisevertrages.
- Arg: FG muss keine beliebigen Dritten als Nachfolger des Franchisenehmers akzeptieren.
- Franchisevertrag endet automatisch, d. h. Franchisebetrieb fällt sofort weg.

II. Juristische Person als Franchisenehmer

- Franchisenehmer-Kapitalgesellschaft besteht bei Tod eines Gesellschafters weiterhin, d. h. Franchisevertrag auch.
- Gesellschafteranteile werden vererbt, d. h. Gesellschafter und ggfs. Geschäftsführer kann beliebiger Dritter werden.
- Ggfs. Verlust der Handlungsfähigkeit der Franchisenehmer-Kapitalgesellschaft, z. B. weil
 - Unklarheit, wer überhaupt Erbe ist,
 - der Erbe nicht auffindbar oder
 - Gesellschaftsanteile an Erbengemeinschaft fallen, die untereinander zerstritten ist.

B. Das Urteil des LG München I vom 03.11.2021

I. Ausgangslage

- FNer betreibt 4 McDonald's Betriebe in Ingolstadt; Ehefrau des FN arbeitet von Anfang an in Franchisebetrieben mit.
- FN hat notariellen Ehe- und Erbvertrag, in dem sich Ehepaar gegenseitig zum alleinigen Erben einsetzt.
- Scheidung des Ehepaars, allerdings arbeitet ehemalige Ehefrau weiterhin für FN und dessen Franchisebetriebe.

II. Vertragliche Regelungen

1. § 13 der Franchiseverträge:

(1) Mit dem Tod des Franchisenehmers gehen alle Rechte und Pflichten des Franchisenehmers nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf dessen Erben über.

a) Ein Erbe tritt nur und erst dann in alle Rechte und Pflichten des Franchisenehmers aus dem Franchisevertrag ein, **wenn und soweit er nach billigem Ermessen des Franchisegebers die in § 12 Abs. (2) lit. a) bis g) genannten Voraussetzungen in der Beurteilung des Franchisegebers erfüllt und dieser aus diesem Grund schriftlich die Zustimmung zum Eintritt in den Franchisevertrag erteilt.** [...]

c) Der Franchisegeber ist nach dem Tode des Franchisenehmers jederzeit berechtigt, nach billigem Ermessen schriftlich zu erklären, dass es nach seiner Beurteilung keine Erben gibt, die die Voraussetzungen zum Eintritt in die Rechte und Pflichten des Franchisevertrages [...] erfüllen.

d) Sind keine Erben des Franchisenehmers vorhanden oder haben sich zu diesem Personenkreis zählende Personen unter Vorlage eines Nachweises über die Betreibung des Verfahrens zur Erteilung eines Erbscheins nicht spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tode des Franchisenehmers beim Franchisegeber schriftlich gemeldet, endet der Franchisevertrag bereits mit dem Tode des Franchisenehmers.

(2) [...] b) **Der Franchisegeber kann nach eigenem Ermessen während der Dauer des Verfahrens zur Erteilung des Erbscheins gegen Ersatz seiner Auslagen und gegen eine angemessene Entschädigung [das Restaurant]] im eigenen Namen, aber für Rechnung der Erben des Franchisenehmers betreiben. [...]**

2. § 12 der Franchiseverträge:

„Bei der Entscheidung, ob einer Vertragsübernahme eines Dritten zuzustimmen ist, kann der Franchisegeber unter anderem folgendes hinsichtlich des genannten Dritten berücksichtigen:

a) berufliche Erfahrung und berufliche Eignung des Dritten selbst; [...]

g) unabhängig davon **weitere Kriterien, die der Franchisegeber im Zeitpunkt des Vertragseintritts nach seiner geschäftlichen Praxis in Erwägung zieht.“ [...]**

III. Der Kampf beginnt

- 17.05.2020 tödlicher Verkehrsunfall des FN.
- 08.06.2020 Gespräch ehemalige Frau (Klägerin) mit McDonald's (Beklagte). Behauptung,
 - dass die vier Kinder gesetzl. Erben des FN, und
 - bestehende Vereinbarung, dass sie zunächst die 4 Restaurants weiterführen solle.
- 15.06.2020 Erbscheinsantrag für Kinder gestellt.
- 14.07.2020 Mitteilung durch Bekl:

Wie besprochen möchten wir Ihnen hiermit auch schriftlich mitteilen, dass wir von unseren vertraglichen Rechten als Franchisegeber Gebrauch machen. Unter Berufung auf § 13 Abs. 2 der entsprechenden Franchiseverträge werden wir [die Restaurants] ... im eigenen Namen, aber für Rechnung der/des Erben unseres verstorbenen Franchisepartners gegen Ersatz unserer Auslagen und gegen eine angemessene Entschädigung betreiben.

Wir werden dies unverzüglich umsetzen, idealerweise in operativer Abstimmung mit Ihnen.

- Ab 20.07. mehrere erfolglose eV gegen Bekl., die sich gegen angekündigte Übernahme der Restaurants richten.
- Am 23.07. Bekanntgabe der Übernahme der Führung seitens Bekl. gegenüber den Mitarbeitern der vier Restaurants. Erteilung von Hausverbot seitens der Kl. gegenüber einigen Mitarbeitern der Bekl.
- 24.07. Stellung einer Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Bekl.; diese wird bereits im Nov. eingestellt.
- 01.09. Erteilung Erbschein für Kinder, der Bekl. nie vorgelegt wird.
- 02.10. Beantragung eines Erbscheins seitens Klägerin als Alleinerbin aufgrund des Ehe- und Erbvertrags.

- 02.10. Mitteilung bzgl. dieses Antrags an Bekl. und Aufforderung, gem. § 13 dem Eintritt der Kl. in die Franchiseverträge zuzustimmen.
- 07.10. Klageeinreichung auf Zustimmung zum Eintritt der Kl. in die Franchiseverträge, hilfsweise auf Feststellung, dass die Kl. eingetreten ist.
- 08.10. Mitteilung der Bekl., dass keiner der möglichen Erben Voraussetzungen für Eintritt in Verträge erfülle und die Verträge daher als beendet gelten.
- 05.05.21 Erteilung Erbschein an Kl. als Alleinerbin; Einziehung Erbschein der Kinder.

IV. Vortrag Klägerin

- Anspruch auf Erteilung Zustimmung gegenüber Bekl., da Erfüllung aller Voraussetzungen in § 12. Insbesondere berufliche Erfahrung und Geeignetheit.
- Keine ordnungsgemäße Ermessensausübung der Bekl. bei Entscheidung, sondern Willkür.
- Unwirksamkeit der betreffenden Vertragsklauseln wegen Verstoßes gegen das Transparenz- und Bestimmtheitsgebot und wegen unangemessener Benachteiligung.

V. Vortrag Beklagte

- Kein rechtzeitiger Nachweis für Betrieb Erbscheinsverfahren.
- Selbst wenn Kl. alle Voraussetzungen erfüllen würde, wäre Bekl. nicht zur Vertragsfortführung gezwungen (kein Kontrahierungszwang).
- Keine Geeignetheit der Kl., da
 - fehlende Managementkenntnisse und fehlendes strategisches Geschick;
 - fehlendes Grundvertrauen aufgrund der Vielzahl an angestregten eV.
- Verurteilung zur Zustimmung nur mgl., wenn Zustimmung einzig richtige Ermessensentscheidung der Bekl. gewesen wäre.

VI. Entscheidung des Gerichts

- **Klageabweisung**, da kein Anspruch auf Zustimmung zum Eintritt in die Franchiseverträge.
- Grund: Voraussetzung bestehender Verträge liegt nicht vor.
- 1. **Keine Beendigung mit Tod des FN**,
obwohl kein rechtzeitiger Nachweis über Erbscheinverfahren erfolgt.
- Grund: Treu und Glauben, da Bekl. selbst mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, dass Versäumung der Frist keine nachteiligen Folgen haben wird.

2. Beendigung aufgrund der Erklärung der Bekl. v. 08.10.2020 gemäß § 13 Abs. 1c) Franchiseverträge

a) Wirksamkeit der Regelungen nach AGB-Recht

- Einräumung von billigem Ermessen für Bekl. führt nicht zur Intransparenz der Entscheidung, da fest umrissene Begriffe der Rechtsprache.
- Auch Regelung „*weitere Kriterien, die der Franchisegeber im Zeitpunkt des Vertragseintritts nach seiner geschäftlichen Praxis in Erwägung zieht*“, wirksam, da
 - berechtigtes Interesse des FG an weit gefasstem Kriterium, denn Anforderungen können sich aufgrund extrem langer Laufzeit der FVe ändern, und
 - Regelung zu einer Besserstellung der Erben gegenüber gesetzl. Regelung führt.

b) Keine Unwirksamkeit der Erklärung wegen Ermessens Fehlgebrauch

- Prüfung, ob Bekl. bei Entscheidung die Grenzen des Ermessens eingehalten hat und ob nicht sachfremde oder willkürliche Motive für die Bestimmung maßgebend waren.
- Sachliche Rechtfertigung aufgrund „*unüberlegter, die vertraglichen Regelungen in den Franchiseverträgen komplett ignorierenden Reaktionen der Klägerin*“ in Form von
 - Erstattung Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Bekl. und
 - Erteilung Hausverbot gegenüber Mitarbeitern der Bekl.

VI. Der Kampf geht weiter

- Einlegung Berufung.
- 26.04.22 „Gewaltsame“ Übernahme der 4 Restaurants durch Kl. mit Hilfe von Bodyguards und Austausch der Sicherheitskräfte.
- 12.22 Ausruf „digitaler Fastenwochen“ seitens der Kl. in den 4 Restaurants, d. h. nur noch Barzahlung mgl.
- eV der Bekl. erfolgreich.
- 22.12.23 Vergleich: Zahlung von 14,2 Millionen; Übergabe der Restaurants Ende des Jahres.

VII. Empfehlungen:

- Regelung, dass mit Tod des FN Franchisevertrag **nicht** automatisch endet.
- Aufnahme von „Nachfolgeklauseln“, die
 - zum einen die Handhabung des „Schwebezustands“ regeln und
 - zum anderen Rahmen und transparente und ausreichend bestimmte Bedingungen des Eintritts der Erben bzw. des Neuabschlusses mit Erben festlegen.
- Regelung, dass, wenn FG Führung des Franchisebetriebs übernimmt (z. B. durch Entsendung eines Betriebsleiters) oder dabei unterstützt, zusätzliche, genau definierte monatliche „Managementgebühren“ zu zahlen sind. Haftungsbeschränkung des FG bei Betriebsführung möglichst auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Vereinbarung Sonderkündigungsrecht des FG bei unklarer Erbenlage, fehlender Beantragung eines Erbscheins innerhalb gewisser Frist etc.
- Klarstellung, dass
 - einerseits Erben nicht zum Eintritt in FV bzw. Neuabschluss verpflichtet sind, und
 - andererseits der Franchisegeber nicht verpflichtet ist, die Erben als neue FN zu akzeptieren bzw. mit diesen neuen FV abzuschließen.
- Bei Kapitalgesellschaft auf Franchisenehmerseite Abstellung auf Tod eines Gesellschafters in Form einer natürlichen Person erforderlich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



www.franchiserecht.de
www.franchiselawyers.net

Empfehlungen bei Handlungsunfähigkeit des FN

- Verpflichtung zur Erteilung Vorsorgevollmacht bzw. mehrerer Vollmachten, aufgeteilt nach Themen wie Gesundheitsvorsorge und Vermögensvorsorge für Ehegatten, operative geschäftliche Entscheidung durch Betriebsleiter.
- Verpflichtung zur Erstellung eines „Notfallkonzeptes“ mit Vorgabe von Mindestanforderungen, d. h. z. B.
 - Sicherstellung, dass bestellte Vertreter bei Notfall unmittelbar Zugriff auf Originalversionen der Notfalldokumente haben;
 - Definition eines Prozesses, der sicherstellt, dass Dokumente bei rechtlichen oder sonstigen Änderungen unverzüglich aktualisiert werden.

- Aufnahme von Regelungen im Handbuch, insbesondere bzgl. Ablauf im Franchisebetrieb. Dies kann folgende Fragen betreffen:
 - Wer informiert wen,
 - Welche Informationen benötigt ein Vollmachtempfänger,
 - Welche Schritte muss dieser unternehmen, um den Betrieb fortzuführen,
 - Wie kann der Franchisegeber unterstützen.

- Aufnahme Sonderkündigungsrecht in Franchisevertrag. Voraussetzung, dass FN Erwerbsunfähigkeit von einem ärztlichen Gutachter untersuchen lässt, den FG ihm benennt und dass dieser ärztliche Gutachter die Erwerbsunfähigkeit gutachterlich bestätigt.